

§ 060b UrhG

(1) Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien dürfen für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

(2) § [60a Abs. 2 und 3 Satz 1 UrhG](#) ist entsprechend anzuwenden.

(3) Unterrichts- und Lehrmedien im Sinne dieses Gesetzes sind Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ [60a UrhG](#)) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind.

Fassung ab 07. Jun 2021

Fassung bis einschl 06. Jun 2021

(1) ...

(2) § [60a Abs. 2 und 3 UrhG](#) ist entsprechend anzuwenden.

(3) ...